

Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt, 1259—1790. Eine historisch-kanonistische Studie. Von Dr. Ludwig Bruggaier. [Freiburger theologische Studien, herausgegeben von Dr. G. Hoberg und Dr. G. Pfeilschifter, 18. Heft.] gr. 8° (XVI u. 130) Freiburg 1915, Herder. M 3.—

Die Vereinbarungen bei Gelegenheit der Bischofswahl gewähren beachtenswerte Aufschlüsse über die Geschichte der mittelalterlichen Stifte. Von den uns vollständig erhaltenen 23 Kapitulationen des Stiftes Eichstätt war bisher nur die erste gedruckt. Mithin wendet sich die Arbeit Bruggaiers einer wenig erforschten Quelle zu.

Wie die Kapitel in den Stiftern, so ließen bei der Papstwahl und Kaiserwahl die Wähler sich bestimmte Zusicherungen geben. In Eichstätt wurde von den in der Stadt anwesenden Domherren der Entwurf der Kapitulation angefertigt und dieser in einer außerordentlichen Sitzung, Peremptionskapitel, durchberaten und seine endgültige Fassung beschlossen. Im 18. Jahrhundert wurde das durchberatene Projekt noch an eine Kommission von drei Kapitularherren zur Überprüfung verwiesen. In den letzten Tagen vor der Wahl wurde der Entwurf in pleno vorgelesen, von den anwesenden Kapitularen ratifiziert, „verpötschert“ und schließlich von jedem der selben dessen treue Erfüllung beschworen für den Fall, daß er durch die Stimmen seiner Kollegen zum Bischof erkoren werde. Diese von den wählenden Domherren beschworenen und mit ihrem Petschaft besiegelten Artikel sind eine litera confoederationis des Kapitels gegenüber dem künftigen Bischof. Auch bei Ausstellung der päpstlichen Kapitulation war es seit 1406 übung geworden, daß alle Kardinäle dieselbe beschworen und unterzeichneten. Für Eichstätt bildet diese Confoederatio der Kanoniker, wie für Magdeburg und Speier, zugleich die älteste Form der Wahlkapitulation, da eine nachträgliche Verbriefung der vereinbarten Artikel durch den Bischof ursprünglich nicht erfolgte; aber selbst nachdem letztere längst eingeführt war, erhielt sich die Confoederatio in Eichstätt noch bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in Übung (S. 26). In den ursprünglich lateinischen Wortlaut finden sich schon 1324 einige deutsche Ausdrücke eingeflochten, bis in der Mitte des 15. Jahrhunderts (1445) die lateinische Sprache durch die deutsche verdrängt und nur mehr zur Ausfertigung des Notariatsinstrumentes und einiger nachträglich hinzugefügter Artikel verwendet wurde (S. 29). Um die Einhaltung des von den Kanonikern aufgestellten Wahlgedinges durch den erwählten künftigen Herrn zu sichern, genügte ursprünglich der eine Eid, den jeder Domherr vor der Wahl bei der Confoederatio zu schwören hatte. Schon im Jahre 1324 wurde ein zweiter Eid von dem Erwählten zur Zeit der Posseßergreifung gefordert. Ein dritter Eid wurde mit dem Beginne des 15. Jahrhunderts zwischen Wahl und Posseßergreifung eingeschoben (S. 31). Seit 1429 mußte der Bischof zur Sicherung seiner Zusage ein Pfand stellen. Das Schloß Rüpenberg mit seinen Einkünften sollte im Falle der Übertretung der Kapitulation dem Kapitel zufallen. Dieser Forderung trat „von besserer Sicherheit wegen“ 1536 jene von sechs „ehrbarren, statthaften und adeligen“ Bürgern hinzu. Seit 1685 und 1705 unterblieben diese beiden Forderungen (S. 33 ff.).

Die Domherren ließen sich auch Dinge zusichern, die gegen die kirchlichen Vorschriften verstießen. Auf mangelnde Gewissenhaftigkeit deutet der 1562 berichtete

Vorwurf hin, den Bischof Martin von Schaumberg in einer Kapitelsitzung aussprach, daß „in keinem Stift die Thumbherrn freyer dan eben alshie leben“ (S. 43 Anm. 4). Schon lange vor dieser Zeit ließen sich Bischöfe von Verpflichtungen, die mit dem Gewissen nicht vereinbar schienen, vom Apostolischen Stuhl befreien. Dem entgegen nahm die Kapitulation vom Jahre 1324 die Bestimmung auf, daß der Erwählte keine Vorsprechung von seinem Schwur anstreben werde (S. 33). Diese dem kanonischen Recht völlig widersprechende Verwahrung gegen jedwedes Einschreiten des Papstes wurde seit dem von Kaspar von Seckendorf 1592 beschworenen Wahlgedinge unterlassen (S. 33). Das Verbot Gregors XIII. vom Jahre 1584 gegen kirchenrechtlich unzulässige Wahleide vermochte Bischof Kaspar von Seckendorf (1590 bis 1595), ein Mandatum Apostolicum zu erwirken, das ihn von seinem Schwur auf die Kapitulation absolvirete. Ein erbitterter Zwist mit dem Kapitel war die Folge, der erst völlig zur Ruhe kam, als der Bischof 1594 auf Bistum und Hochstift verzichtete (S. 43 ff.). Auf Betreiben des Eichstätter Bischofs Johann Euchar Schenk von Castell (1685—1697) erließ Innozenz XII. 1695 die Konstitution „Ecclesiae catholicae“, durch welche unter Androhung strenger Strafen Verträge irgendwelcher Art vor der Wahl verboten, alle nach der Wahl einzugehenden Verpflichtungen der Bestätigung des Heiligen Stuhles unterworfen wurden, ehe sie Gültigkeit und bindende Kraft erlangen sollten. Kaiser Leopold I. hatte bereits am 9. Februar derselben Jahres dem päpstlichen Nuntius in Wien eine Resolution zugehen lassen, nach der auch er alle Kapitulationen für unverbindlich erklärte, welche nicht hinsichtlich der in ihnen geforderten Temporalia die kaiserliche Konfirmation erlangt hätten. Johann Euchar hatte damit zwar durch rastlose Bemühungen die Absolution von seiner Inschriftung erwirkt, seine Milde vermochte jedoch den Erfolg gegenüber dem ungestümen Andrang der Kapitulare nicht aufrecht zu erhalten. In der Sitzung vom 11. August 1696 konnte der Domdekan mitteilen, daß die „capitulatio in vigore“, „das Domkapitel bei seinen Rechten“ bleiben werde. Die Constitutio Innocentiana blieb in Eichstätt bis zur Säkularisation des Hochstifts ohne durchgreifenden Einfluß (S. 49 ff.).

Das Streben des Kapitels ging dahin, durch die Kapitulationen seine Befugnisse in der Leitung der Diözese auszudehnen und auch die landesherrliche Regierung des bischöflichen Reichsfürsten zu beschränken. Dabei wußte es auch für seine vermögensrechtliche Vorteile zu sorgen. Die Wahlkapitulationen waren mit Mißbräuchen verbunden, die mehr denn einmal ernste Gewissensbedenken auf Seiten der Bischöfe, erbitterte Kämpfe zwischen Bischof und Kapitel hervorriefen. „Trotz alledem wäre ein bloß verwerfendes Urteil über die Wahlkapitulationen unbillig und ungerecht. Schon ihr langer Bestand sowie die Tatsache, daß selbst die höchste kirchliche und weltliche Autorität niemals ein absolutes Verbot derselben aussprach, müssen hiervon zurückhalten. Die Wahlgedinge hatten eben auch ihre unverkennbar guten Wirkungen auf kirchlichem wie auf weltlichem Gebiete“ (S. 121). Durch die Wahlkapitulationen wurde der Verschleuderung des Besitzes vorgebeugt, nicht selten wurde erst durch sie wohlthätigen Gesetzen der Kirche die Durchführung gesichert, sie suchten in der Verwaltung Parteilelichkeit und Gewalttätigkeit zu verhindern.